

Öffentlicher Betrauungsakt (Bescheid)
Stadt Sangerhausen
für die Standortmarketing Mansfeld-Südharz GmbH, Ewald-Gnau-Straße 1b
06526 Sangerhausen
(nachfolgend SMG GmbH)

auf der Grundlage des
Beschlusses der EU-Kommission 2012/21/EU
vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
(ABI. EU Nr. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 „Freistellungsbeschluss“)

Präambel

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den im Gesellschaftsvertrag begründeten Zweck und Gegenstand der SMG GmbH, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilfenrechts („Almunia-Paket“) Rechnung zu tragen.

§ 1 Gemeinwohlaufgabe

(1) Die Stadt Sangerhausen stellt gemäß § 4 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) innerhalb der Grenzen seiner Leistungsfähigkeit für seine Einwohner die erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit. Sie handelt dabei im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge. Hiervon umfasst sind auch die besonderen Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit mit der Wirtschafts- und Tourismusförderung für den Landkreis Mansfeld-Südharz und seiner Städte und Gemeinden, insbesondere das Standortmarketing. Hierbei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Sangerhausen im Sinne des § 4 KVG LSA, die von einem öffentlichen Zweck getragen wird und zum Bereich der Daseinsvorsorge zählt.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 und 2 stellen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission dar.

§ 2 Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen

(1) Gesellschaftszweck des Unternehmens ist laut § 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag das Standortmarketing, die Stärkung der überregionalen Wahrnehmung des Wirtschafts- und Tourismusstandortes Mansfeld-Südharz und die Koordination der Aktivitäten der Wirtschafts- und Tourismusförderung im gesamten Gebiet des Landkreises sowie die Erarbeitung, Realisierung und Unterstützung von Projekten, welche der Entwicklung und Verbesserung der sozialen, touristischen und wirtschaftlichen Struktur des Landkreises dienen.

Gegenstand der Gesellschaft zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks sind die Information interessierter Unternehmen über Standortvorteile sowie die Begleitung von Standortauswahlprozessen. Weiter initiiert, begleitet und realisiert die Gesellschaft Projekte und Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen des Landkreises (Bestandspflege), zur Gründung und Förderung neuer Unternehmen sowie zur Entwicklung einer wirtschaftsnahen Infrastruktur und von Dienstleistungsangeboten. Im touristischen Bereich ist die Betätigung der Gesellschaft auf die tourismuspolitische Interessenvertretung des Landkreises sowie seiner angehörenden Städte und Gemeinden, auf die einheitliche Vermarktung und Werbung der touristischen Aktivitäten im Landkreis Mansfeld-Südharz, auf die Koordinierung und Betreuung der Rad- und Wanderwege sowie auf die Zusammenarbeit mit den Kommunen und den regionalen und überregionalen Tourismusvereinen und –verbänden gerichtet.

(2) Die SMG GmbH wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 2 Jahren (bis zum 31.12.2022) befristeten Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die die Gesellschaft im Einklang mit ihrem Gesellschaftszweck für das gesamte Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz wahrnimmt, öffentlich betraut:

- a) die Förderung und Betreuung aller Unternehmen im Gebiet Mansfeld-Südharz im Rahmen einer allgemeinen Beratung
- b) die Konzeption und Durchführung der Image- und Standortwerbung sowie des Standortmarketings
- c) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen zur Wirtschaftsförderung
- d) die Mitarbeit in Institutionen und Vereinigungen zum Zwecke der Wirtschafts- und Tourismusförderung
- e) die Akquisition von Investoren
- f) die Führung und Erläuterung von Übersichten vorhandener Industrie- und Gewerbeflächen als erster Ansprechpartner für Standortfragen
- g) die Koordination vorhandener Tourismusinstitutionen und Tourismusakteure
- h) die Entwicklung und Fortschreibung von allgemeinen Tourismuskonzeptionen –und Projekten
- i) die Wahrnehmung sonstiger Maßnahmen, die der Förderung der in den Buchstaben a) bis h) genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dienen und im Interesse der Allgemeinheit liegen.

(3) Die SMG GmbH erbringt daneben weitere Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen oder zu keinen Verlusten führen und deshalb keines Ausgleichs bedürfen.

Die Betrauung umfasst nicht die nachfolgenden Betätigungen:

- Konkrete Maßnahmen und Projekte aus Aufgaben der Gesellschafter oder Dritter, z.B. Projekte aus dem Strukturwandel
- die Erbringung von unternehmensbezogenen Beratungsdienstleistungen, z. B. Begleitung von Genehmigungsverfahren; Vorbereitung der Investoren auf Antragstellungen; Prozessbegleitung individueller Vorhaben; Vermittlung von Unternehmenskooperationen; Recherche, Analyse und Aufbereitung öffentlicher Fördermöglichkeiten zur Identifizierung passgenauer Programme etc..

§ 3 Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichszahlung

(1) Die Stadt Sangerhausen kann an die SMG GmbH den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, freiwillige Investitionszuschüsse sowie sonstige Zuschüsse, deren Höhe sich aus dem Jahreswirtschaftsplan der SMG GmbH ergeben und in einem Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen veranschlagt sind, leisten. Andere Begünstigungen der Stadt (z. B. ein zu marktunüblichen Konditionen gewährtes Darlehen, eine verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung von Grundstücken und Gebäuden oder eine entsprechende Garantie (Bürgschaft, Patronatserklärung) sind im Jahreswirtschaftsplan oder anderweitig gesondert nachzuweisen. Die maximale Höhe der „Ausgleichszahlungen“ (Begünstigungen) ergibt sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Sangerhausen i. V. m. § 3 Abs. 3. Auf dieser Grundlage entscheidet die Stadt Sangerhausen im Rahmen ihres Haushaltes über die Höhe der Ausgleichszahlungen (Begünstigungen). Ab dem Haushaltsjahr 2021 hat die Stadt Sangerhausen 58.200 € in ihrer Haushaltsplanung veranschlagt. Die Auszahlung der Begünstigungen durch die Stadt Sangerhausen erfolgt nach Anforderung der SMG GmbH mittels Vorlage eines Liquiditätsplanes, aus dem sich die Notwendigkeit der Zahlung ergibt. Zusätzlich zu dieser Betrauung kann die Stadt Sangerhausen gesonderte Projektförderungen gewähren, die über gesonderte Zuwendungsbescheide gewährt und abgerechnet werden.

(2) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Sangerhausen erfolgen allein zu dem Zweck, die SMG GmbH allgemein in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag und diesem Betrauungsakt obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Zuwendungen decken die Nettokosten ab, die der SMG GmbH ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 2 entstehen. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den Kosten und den Einnahmen aus der Aufgabenerfüllung. Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.

(3) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen abzudecken. Ein angemessener Gewinn als Teil der Ausgleichsleistungen wird nicht gewährt. Der in Art. 2 Ziff. 1 lit. a des Freistellungsbeschlusses bezeichnete Ausgleichsbetrag in Höhe von maximal 15 Millionen EUR pro Jahr wird kumulativ (alle Begünstigungen durch Gesellschafter und sonstige staatliche Stellen) nicht überschritten.

(4) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der SMG GmbH auf die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) der Stadt Sangerhausen

§ 3a Trennungsrechnung

(1) Die SMG GmbH ist verpflichtet, im Rahmen der Wirtschaftsplanung/Zuwendungsantragstellung und nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres im Jahresabschluss/Verwendungsnachweis eine Trennungsrechnung zu erstellen und vorzulegen, in der die Erträge und Aufwendungen getrennt nach den Tätigkeiten des § 2 Abs.2 und des § 2 Abs. 3 ausgewiesen sind. Diese Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

(2) Es ist gemäß den Bestimmungen dieses Betrauungsakts in der Planungs- und in der Jahresabschluss-Trennungsrechnung nachzuweisen, dass die Ausgleichszahlungen nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, einschließlich der anteiligen Allgemeynkosten gemäß der nachfolgenden Regelungen, verwandt wurden. Dazu sind zunächst die direkt zuordenbaren Aufwendungen im Rahmen der Trennungsrechnung den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Produktübergreifende Arbeitsleistungen der Mitarbeiter sind stundenmäßig zu erfassen und die daraus entstehenden Personal- und Sachkosten über ein Umlageverfahren den jeweiligen Kostenstellen zuzuordnen. Die Allgemein-/Overheadkosten (nicht direkt zuordenbare Kosten; z.B. der Geschäftsführung, Sekretariat, EDV, Fahrzeuge, Bürokosten und Büromaterial, sonstige betriebliche Kosten usw.) werden nach dem Verhältnis der direkt zuordenbaren Aufwendungen der Kostenstellen auf die Produkte umgelegt.

§ 4 Vermeidung und Rückforderung einer etwaigen Überkompensation

(1) Die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) dürfen über den Betrag, der sich aus § 3 ergibt, nicht hinausgehen. Um sicherzustellen, dass durch die Zuwendungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 und 2 entsteht, führt die SMG GmbH jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel (Verwendungsnachweis). Der mit der Jahresabschlussprüfung beauftragte Wirtschaftsprüfer der SMG GmbH prüft die Verwendungsnachweise vor. Der jeweilige Wirtschaftsprüfungsbericht ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.

Neben den Wirtschaftsprüfungsberichten und den Verwendungsnachweisen über die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) sind auch die jährlichen Eckdatenerhebungen nach den Vorgaben aus § 2 Abs. 2 sowie erläuternden Sachberichten Teil des Verwendungsnachweises durch die SMG GmbH.

2) Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Mittel, fordert die Stadt Sangerhausen die SMG GmbH zur Rückzahlung des überhöhten Betrages auf. Eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages erfolgt nicht. Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 %, darf der überhöhte Betrag auf den nächstfolgenden Zahlungszeitraum angerechnet werden.

§ 5 Vorhalten von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen (Begünstigungen) mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

§ 6 Hinweis auf Grundlagenbeschluss und In-Kraft-Treten

(1) Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 04.02.2021 den Betrauungsakt der Stadt Sangerhausen für die SMG GmbH beschlossen.

(2) Die Betrauung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2022.

(3) Die Betrauung kann vom Stadtrat der Stadt Sangerhausen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Sangerhausen, den

Siegel

Sven Strauß
Oberbürgermeister